### Schriften zum Prozessrecht

Band 39

# Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung

Die Abänderbarkeit einer oberlandesgerichtlichen Beschwerdeentscheidung im Zivilprozeß

> Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur der Berufung und der Beschwerde

> > Von

Dr. Theo Ratte



DUNCKER & HUMBLOT/BERLIN

## THEO RATTE

Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung

# Schriften zum Prozessrecht

Band 39

# Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung

Die Abänderbarkeit einer oberlandesgerichtlichen Beschwerdeentscheidung im Zivilprozeß

> Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur der Berufung und der Beschwerde

> > Von

Dr. Theo Ratte



Alle Rechte vorbehalten © 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65 Printed in Germany ISBN 3 428 03447 3

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Oktober 1973 abgeschlossen worden und hat der Fakultät der Abteilung für Rechtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum im Wintersemester 1973/74 als Dissertation vorgelegen. Literatur- und Judikaturangaben sind auf den Stand von Anfang 1975 gebracht.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Walter Zeiss, danke ich aufrichtig und herzlich für die vielfältige Unterstützung und persönliche Förderung, die er mir während meiner Tätigkeit als Assistent an seinem Lehrstuhl hat zuteil werden lassen. Er gab mir auch die Anregung zu dem Thema und verfolgte den Fortgang der Arbeit mit großer Anteilnahme und vielen kritischen Hinweisen. Mein besonderer Dank gilt weiterhin Herrn Bundesrichter a. D. Professor Dr. Erhard Bökelmann für manche wertvolle Anregung.

Bochum, im Januar 1975

Theo Ratte

## Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

## Einführung und Abgrenzung

ş	1	Einleitung  I. Problem und Anliegen der Arbeit	13 13
		II. Der Gang der Untersuchung	15
§	2	Erweiterung des Beschwerderechtszuges, Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung	15
		I. Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung eröffnen kein neues Verfahren	17
		II. Begriffsbestimmungen	17
		Sinne zu verstehen	17
		2. "Rechtsmittel" sind allein die in den §§ 511 bis 577 ZPO aufgeführten Behelfe	17
		III. Verhältnis von Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung	18
		Definition von Gegenvorstellung und Wiederholung der Beschwerde	18
		2. Eine mögliche Wiederholung der Beschwerde schließt die Gegenvorstellung aus	20
		Zweiter Teil	
		Die Wiederholung der Beschwerde	
§	3	Der Meinungsstand zur Wiederholung der Beschwerde	24
		I. Ausgangspunkt ist die einfache Beschwerde	24
		II. Die Meinung, die eine Wiederholung der Beschwerde uneinge- schränkt für zulässig hält	24
		III. Die Meinung von der generellen Unzulässigkeit einer Wiederholung der Beschwerde	26
		IV. Die Mittelmeinung	26
		1. Eine unzulässige Beschwerde ist wiederholbar	26
		<ol> <li>Die Verneinung der Wiederholung einer sachlich beschiedenen Beschwerde wegen der formellen Rechtskraft</li> <li>Einschränkung der Wiederholung der Beschwerde mit</li> </ol>	26
		3. Einschrankung der Wiederholung der Beschwerde mit Rechtsmittelgrundsätzen	28
		4. Ergebnis	30

§	4	Der Ansatzpunkt der hier vertretenen Lösung	31
		I. Bedenken gegen eine Wiederholung der Beschwerde wegen des numerus clausus der Rechtsmittel	31
		II. Der Einfluß der Beschwerdeentscheidung auf den Bestand des angefochtenen Erkenntnisses	34
		<ol> <li>Der Ausgangspunkt</li> <li>Die Grundsätze der Berufung sind bei der Lösung heranzuziehen</li> </ol>	34 34
		3. Die gedanklich mögliche Gestaltung der Rechtsmittel und ihre Bedeutung für die Wiederholung der Beschwerde	36
§	5	Die herrschende Auffassung zur Rechtsnatur von Berufung und Beschwerde im heutigen Recht	38
		I. Der Wortlaut der §§ 511 ff. ZPO ist nicht eindeutig	38
		II. Die "appellatio" des römischen Rechts ist das Vorbild der ZPO	39
		1. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens	39
		2. Berufung und Beschwerde erlauben eine Veränderung der Entscheidungsgrundlage	40
		3. Berufungs- und Beschwerdeerkenntnis entscheiden erneut	
		über den prozessualen Anspruch	41
§	6	${\it Die}{\it Rechtsnatur}{\it der}{\it Rechtsmittel}{\it in}{\it der}{\it Sicht}{\it Jauernigs}{\it und}{\it Gilles'}$	42
		I. Jauernig verneint eine Entscheidung über den prozessualen Anspruch	43
		II. Die Ansicht Gilles'	43
		1. Die Rechtsmittel seien prozessuale Gestaltungsklagen	43
		Das Rechtsmittel, das Aufhebungsbegehren, sei Streit- und Entscheidungsgegenstand	44
		3. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung stelle nur die Begründetheit des Aufhebungsbegehrens fest	45
		4. Gilles' These von der Einheitlichkeit eines historisch vor-	
		gegebenen Rechtsmittelbegriffs	45 46
		a) Die "appellatio" im römischen Rechtb) Die Appellation im gemeinen Recht	46
		5. Konsequenzen dieses Standpunkts	47
	-		
Ş	7	Grundzüge der römisch-rechtlichen "appellatio" und Kritik der dazu vertretenen Gillesschen Ansicht	47
		I. Das Verfahren der "appellatio", insbesondere die Bedeutung	
		der "Apellationsgründe"	48
		Der Ausgangspunkt	48 49
		3. Die reformatio in peius	50
		4. Ein Abstecher: Die Behandlung der Gegenforderung	51
_	_		01
§	8	Überblick über die deutschrechtlichen Vorläufer unserer heutigen Rechtsmittel sowie Vergleich zwischen der Regelung der Berufung im deutschen und im österreichischen Recht	52
		I. Die These von der Einheitlichkeit eines historisch vorgegebe-	
		nen Rechtsmittels	52
		1. Das germanische Recht	52
		2. Das sächsische Recht	53

Inhaltsübersicht	9
	•
3. Das gemeine Recht 4. Ergebnis	54 55
II. Die Berufung nach hannoverschem Recht	50
<ul> <li>III. Die österreichische Berufung gehört zu den "eingeschrän Rechtsmitteln</li> <li>1. Das Verbot, neue Tatsachen im Berufungsverfahren v tragen, § 482 II öZPO</li> <li>2. Die eingeschränkte Überprüfungsbefugnis</li> </ul>	56 orzu- 57
IV. Ergebnis	6
§ 9 Die Berufung der CPO von 1877	6
I. Der Ausgangspunkt	6
II. Der Begriff "Anfechtung" und ähnliche Wendungen ir §§ 511 ff. ZPO erlauben es nicht, das Rechtsmittel als Ar tungsklage zu sehen	nfech-
<ul> <li>III. Die Ansicht Gilles' verstößt gegen den Grundsatz, daß die kungen eines Gestaltungsurteils erst mit formeller Rechts eintreten</li> <li>1. Zur Berufung</li> <li>2. Zum Wiederaufnahmeverfahren</li> <li>IV. Zwischenergebnis hinsichtlich der CPO von 1877</li> </ul>	skraft 64 65
§ 10 Die Novellen von 1924 und 1933 haben den Charakter der i fung als eines "vollen" Rechtsmittels nicht verändert	Beru- 6'
I. Der Ausgangspunkt	6'
II. Das Novenrecht existiert (mit Einschränkungen) weiter .	
III. Das Gebot des § 519 III Nr. 2 ZPO ist bloße Zulässigkeit aussetzung	6
14. 2180mm	
§ 11 Der Einfluß der Rechtsmittelentscheidung auf den Bestand de gefochtenen Erkenntnisses	
I. Der theoretische Ausgangspunkt	70
II. Die sachliche Berufungs- bzw. Beschwerdeentscheidung l tigt immer das angefochtene Erkenntnis	
III. Die herrschende Meinung lehnt — ausdrücklich oder schweigend — diese Auffassung ab	still- 7
<ul> <li>IV. Überlegungen, welche die Richtigkeit der hier vertre Auffassung unterstreichen</li> <li>1. Eine Streitsache soll nur durch eine einzige Entsche geregelt sein</li> <li>2. Die Zuständigkeit im Wiederaufnahmeverfahren, § 584</li> <li>3. Umfang der materiellen Rechtskraft und letzter Tzur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerie</li> </ul>	70 eidung 70 4 ZPO 70 ermin

4. Die Meinung, die die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft einer bestätigten Entscheidung an Hand der Gründe der Rechtsmittelentscheidung bestimmt .......

#### Inhaltsübersicht

	5	Die hier vertretene Lösung läßt sich mit den Grundsätzen		
	J.	des Vollstreckungsrechts und des Bestandsschutzes von Hoheitsakten vereinbaren	78	
	6.	Der Wortlaut des § 343 S. 1 ZPO berührt den Lösungsvorschlag nicht	79	
§ 12		inung, die die einfache Beschwerde dem "Klageprinzip" zu- , verstößt gegen geltendes Recht	80	
	I. Ve	ertreter und Darstellung dieser Ansicht	80	
	II. Aı	useinandersetzung mit dieser Meinung	82	
	1.	Diese Ansicht verstößt gegen geltendes Recht	82	
	2.	"	-00	
	9	grenzungskriterien	83 84	
	э.	Ein Redismitter setzt keine "Streitentscheidung voraus	04	
§ 13		ortung der Frage nach der Zulässigkeit einer Wiederholung		
		schwerde	85	
		nterscheidung zwischen prozessualem und sachlichem Rechts- ittelgegenstand	85	
			86	
	11. E1	gebnis  Eine unzulässige Beschwerde kann unter Vermeidung des	00	
	1.	prozessualen Mangels wiederholt werden. Bei der sofortigen		
		Beschwerde ist die zweiwöchige Notfrist zu beachten	86	
	2.	Eine Wiederholung der Beschwerde nach sachlicher Ent- scheidung des Rechtsmittelgerichts scheidet ausnahmslos aus	87	
		a) Eine Änderung des Sachverhalts ist ohne Einfluß	87	
		b) Unerheblich ist es, ob die (erste) Beschwerde ganz oder nur teilweise erfolglos gewesen ist	87	
		c) Der Beschwerdegegner kann keine Beschwerde (mehr)		
	3.	einlegen Zum Eingangsfall	87 88	
	ο.	Zum Emgangstan	00	
		Dritter Teil		
		Die Gegenvorstellung		
§ 14	Der Me	einungsstand zur Zulässigkeit der Gegenvorstellung	89	
	I. Vo	orbemerkung	89	
	II. Die Abänderbarkeit der Beschwerdeentscheidung, die auf einfache Beschwerde ergangen ist			
		Die Auffassung der älteren Rechtsprechung und Literatur	90	
	2.		91	
		a) Die neuere Rechtsprechung	92	
		b) Die neuere Literaturmeinung	93	
	Be	e Abänderbarkeit des auf sofortige Beschwerde ergangenen eschlusses	97	
		Der Standpunkt der Rechtsprechung	97	

#### Inhaltsübersicht

VI. Die Ausgestaltung des Beschlußverfahrens kann im Einzelfall eine Einschränkung des Umfangs der materiellen Rechtskraft gebieten	116
VII. Das Ergebnis dieses Abschnitts	117
Literaturverzeichnis	119

#### Erster Teil

### Einführung und Abgrenzung

#### § 1 Einleitung

#### I. Problem und Anliegen der Arbeit

Zur Einführung folgender Fall:

Der Antragsteller beantragt beim zuständigen Landgericht, einen dinglichen Arrest gegen den Antragsgegner zu erlassen. Das Landgericht weist den Antrag durch Beschluß zurück. Die hiergegen bei dem Oberlandesgericht eingelegte (einfache) Beschwerde bleibt erfolglos, weil, wie der Senat offensichtlich unhaltbar ausführt, es an einem vollstreckbaren Titel gegen den Antragsgegner fehle.

Zwei Monate später legt der Antragsteller beim Landgericht erneut Beschwerde ein, die er

- a) mit Rechtsausführungen,
- b) mit neuen Tatsachen begründet.

Das Landgericht hilft dieser neuen Beschwerde nicht ab und legt sie dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor.

Wie wird der Senat, der die Unrichtigkeit seiner ersten Beschwerdeentscheidung erkannt hat, entscheiden?

1. Jede gerichtliche Entscheidung kann, wegen der Fehlbarkeit menschlicher Erkenntnis, unrichtig sein¹. Der Fehler kann auf Seiten des Gerichts und/oder der Parteien liegen. Die einzelnen Verfahrensordnungen haben der unterlegenen Partei Mittel zur Hand gegeben, die eine Änderung des gerichtlichen Erkenntnisses ermöglichen und das Interesse der Partei an einem ihr günstigen Ergebnis anerkennen². Diese Mittel, Rechtsmittel genannt, unterliegen aber vielfältigen Beschränkungen. So ist gegen eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts, die in Form eines Beschlusses ergeht, eine erste³ oder weitere Beschwerde nicht zulässig, § 567 III 1 ZPO⁴.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über die Gründe, die zur Einführung von Rechtsmitteln geführt haben, vgl. beispielsweise *Baur*, FS Lent, S. 1 ff. (6); *Götz*, Urteilsmängel, S. 10; *Rosenberg / Schwab*, Zivilprozeßrecht, § 135 II (S. 727 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Schwinge, Grundlagen, S. 26.

<sup>3</sup> Art. 19 IV GG gewährt kein Recht auf eine zweite Instanz: BVerfGE 4, 74 ff. (94 f.); 4, 387 ff. (411); 6, 7 ff. (12); A. Blomeyer, Zivilprozeßrecht, § 95 II

Damit schied im Eingangsfall eine (weitere) Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts aus. Der Weg, eine "Verbesserung" der Beschwerdeentscheidung durch das im Instanzenzug höhere Gericht auf ein Rechtsmittel hin zu erreichen, ist der beschwerten Partei verschlossen<sup>5</sup>. Kann das Oberlandesgericht aber vielleicht selbst — auf Antrag der Partei oder von Amts wegen — seinen Beschluß "berichtigen", "ändern", "zurücknehmen", "widerrufen", "aufheben" oder "durch eine neue Entscheidung ersetzen"<sup>6</sup>?

Eindeutig ist die Rechtslage hinsichtlich gerichtlicher Erkenntnisse, die in der Gestalt eines *Urteils* ergehen: Allein das im Instanzenzug übergeordnete Rechtsmittelgericht kann ein Urteil bei Begründetheit des Rechtsmittels "verbessern". Ist ein Rechtsmittel nicht (mehr) gegeben, so verbleibt es endgültig bei der durch das Urteil festgestellten Rechtslage, läßt man das Recht der Wiederaufnahme (§§ 578 ff. ZPO) außer Betracht. Das Gericht, das das Urteil erlassen hat, ist an seine Entscheidung gebunden, § 318 ZPO. Gilt diese Bindungswirkung auch für gerichtliche Erkenntnisse, die in Beschlußform ergehen? § 329 II ZPO, der einige Urteilsvorschriften für das Beschlußverfahren für anwendbar erklärt, nennt § 318 ZPO nicht. Rechtfertigen der Unterschied in der äußeren Form und die besondere Ausgestaltung des zu einem Beschluß führenden Verfahrens eine unterschiedliche Behandlung von Urteil und Beschluß?

Bei dem Problem der Bindung des Gerichts an die von ihm erlassenen Beschlüsse handelt es sich nicht um ein spezifisches Problem des Zivilprozesses. Auch in anderen Verfahrensordnungen, z.B. im Strafverfahren und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, werden diese Fragen diskutiert.

Rechtsprechung und Literatur versuchen auf zwei Wegen, Regeln für die Änderung einer als unrichtig erkannten Beschwerdeentscheidung aufzustellen. Dabei geht man einerseits von der sogenannten Wiederholung der Beschwerde aus, indem es für zulässig erachtet wird, daß der abgewiesene Beschwerdeführer die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluß wiederholt, sie erneuert. Andere halten die sogenannte Gegenvorstellung für ein u. U. geeignetes Mittel, die Berichtigung einer für falsch erachteten Beschwerdeentscheidung zu erzielen.

<sup>(</sup>S. 508 N. 1); J. Blomeyer, Erinnerungsbefugnis, S. 142; Maunz/Dürig, Art. 19 GG RN 45; Stein/Jonas/Pohle, II C 2 vor § 1. Siehe auch Bettermann, ZZP 77, 3 ff. (40 ff.).

<sup>4</sup> Ausnahmen: § 567 III 2 ZPO i. V. m. § 519 b ZPO; § 159 GVG.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Über die Versuche, den Rechtsmittelzug im Falle einer "greifbaren" Gesetzwidrigkeit zu erweitern, vgl. unten § 2 vor I.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es handelt sich nicht um das Problem einer Berichtigung gem. §§ 319 (329) ZPO. Fehler, die auf rechtsirriger Willensbildung des Richters beruhen, können nach richtiger Ansicht nicht mit § 319 ZPO behoben werden; vgl. OLG Düsseldorf, NJW 73, 1132; OLG Hamm, MDR 70, 1018; Baumbach / Lauterbach / Hartmann, § 319 Anm. 2 C; Thomas / Putzo, § 319 Anm. 2; Zeiss, Zivilprozeßrecht, § 68 II 2 a (S. 211).

2. Ziel der Arbeit ist es, fest umrissene und klare Regeln für die Zulässigkeit der Änderung einer letztinstanzlichen Beschwerdeentscheidung aufzustellen. Der Praxis ist mit Generalklauseln für diese prozeßrechtliche Frage nicht gedient. Ein Rückgriff auf die Postulate der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit, häufig genug wichtigster Diskussionsgegenstand der Abänderbarkeit von Beschlüssen, erscheint nur als letzter Ausweg zulässig. Denn wo ist die Grenze zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit? Eine Antwort auf diese Frage gehört — wie es Dölle<sup>7</sup> treffend formuliert — "zu den ewigen Problemen" des Rechts, die schwerlich im prozessualen Alltag zu lösen sind.

#### II. Der Gang der Untersuchung

Nach Darstellung des Meinungsstandes wird — unter strikter Trennung von Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung — Ansatzpunkt der Überlegungen die Frage sein, ob sich eine Abänderbarkeit von letztinstanzlichen Beschwerdeentscheidungen mit Grundsätzen des Rechtsmittelwesens beantworten läßt. Dieser m. E. vorrangigen Frage wird zu selten Beachtung geschenkt.

Im Abschnitt "Wiederholung der Beschwerde" ist dieser allgemein gehaltene Ausgangspunkt zu präzisieren. Dort wird der Einfluß einer Rechtsmittelentscheidung auf den Bestand des unterinstanzlichen Erkenntnisses zu erörtern sein. Das verlangt eine Beschäftigung mit der Rechtsnatur des Rechtsmittels der Beschwerde, die unter Heranziehung des "Prototyps" der Rechtsmittel der ZPO, der Berufung, darzustellen sein wird.

Bei der Behandlung der "Gegenvorstellung" sind die Erkenntnisse der vorhergehenden Untersuchung zu verwerten. Im Gegensatz zur h. M. in Rechtsprechung und Literatur steht im Mittelpunkt der Ausführungen die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsmittelgericht überhaupt in die Lage versetzt werden kann, in der Sache zu entscheiden.

Der Schlußteil, der die Anwendbarkeit der Ergebnisse dieser Arbeit in der gerichtlichen Praxis zeigt, endet mit einem Überblick über die materielle Rechtskraftfähigkeit von unanfechtbaren Beschlüssen, die auf einfache Beschwerde ergangen sind.

#### § 2 Erweiterung des Beschwerderechtszuges, Wiederholung der Beschwerde und Gegenvorstellung

Hat das Beschwerdegericht die eingelegte Beschwerde beschieden und seine Entscheidung verkündet bzw. den Parteien zustellen lassen, § 329 I,

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dölle, DR 43, 825 ff. (828).